

Der Gutachtenstil:

Charakteristikum des *Gutachtenstils*:

Es wird mit einer Frage begonnen, sodann werden die Voraussetzungen Schritt für Schritt aufgezeigt und erörtert.

Das Ergebnis steht am Schluß.

Charakteristikum des *Urteilsstils*:

Es wird mit dem Ergebnis begonnen, sodann werden die Voraussetzungen vom Ergebnis ausgehend aufgezeigt und erörtert.

Das Ergebnis steht am Anfang.

Anfangsfrage beim Gutachtenstil:

Wer?

will was?

von wem?

woraus?

Die Frage „woraus?“ meint die Vorschrift, aus der sich der Anspruch ergibt (sog. „*Anspruchsgrundlage*“).

Legaldefinition des Anspruchs: § 194 BGB

Es muß also zunächst eine Frage aufgeworfen werden. Dies geschieht durch einen sog. „*Obersatz*“. Ein Obersatz statt eines Fragesatzes ist erforderlich, weil im Gutachten auf Fragesätze zu verzichten ist.

Funktion jedes Obersatzes: dem Leser zeigen, welche konkrete Frage man gerade untersucht.

Hierfür (dafür, daß V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 100,- € aus § 433 II BGB hat) muß nun die Voraussetzung aufgezeigt werden:

Dann müßte ein Kaufvertrag über das Sofa zum Preis von 100,- € zwischen K und V geschlossen worden sein.

In dieser Voraussetzung ist nun gleichzeitig eine neue Frage enthalten: „Ist zwischen K und V denn ein Kaufvertrag über das Sofa zum Preis von 100,- € geschlossen worden?“ Hierfür (dafür, daß ein Kaufvertrag über das Sofa zum Preis von 100,- € zwischen K und V geschlossen worden ist) müssen also nun ebenfalls die Voraussetzungen aufgezeigt werden.

Ein Kaufvertrag setzt – wie jeder Vertrag – zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

Diese Voraussetzungen sind nun zu definieren. Da es sich bei Angebot und Annahme um getrennte Tatbestandsmerkmale eines Vertrags handelt, sind sie natürlich auch getrennt zu definieren und zu prüfen.

Vorher aber ein Obersatz, um den Fallbezug herzustellen:

Möglicherweise hat V ein Angebot abgegeben.

Nun die Definition des Angebots:

Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags so bestimmt angibt, daß die Annahme durch ein einfaches Ja erfolgen kann.

Dies ist konkret genug, damit eine Subsumtion erfolgen kann und muß, innerhalb derer ggf. weitere Fragen aufgeworfen werden können und müssen. Es ist zunächst aufzuzeigen, welches Sachverhaltselement mit dieser Definition verglichen werden soll.

V hat K gefragt: „Willst du mein Sofa für 100,- € kaufen?“

Dieser Sachverhalt ist mit der oben bezeichneten Definition eines Angebots zu vergleichen. Das heißt, es muß geprüft (die Frage durch einen Obersatz aufgeworfen) werden, ob dieser Sachverhalt die Voraussetzungen eines Angebots erfüllt, namentlich: Willenserklärung, Bestimmung von Gegenstand und Inhalt des Vertrags, so daß die Annahme durch ein einfaches Ja erfolgen kann.

Fraglich ist, ob es sich hierbei um eine Willenserklärung handelt.

Nun sind die Voraussetzungen einer Willenserklärung aufzuzeigen.

Eine Willenserklärung besteht aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand.

Die somit aufgezeigten Voraussetzungen müssen nun nacheinander definiert und hierunter subsumiert werden. Zunächst zur Definition des objektiven Tatbestandes:

Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn die Erklärung nach Ansicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrsauffassung gemäß §§ 133, 157 BGB dementsprechend zu verstehen ist.

Unter diese Definition ist nun der Sachverhalt zu subsumieren:

Die Frage des V, ob K sein Sofa für 100,- € kaufen wolle, konnte nach der Lebenserfahrung nicht so ge-

meint sein, daß V nur ganz allgemein wissen wollte, ob K sich für das Sofa interessiere. Ein solches Verständnis wäre lebensfremd. Daher kann ein objektiver Dritter in der Rolle des K nach Treu und Glauben die Frage nicht anders verstehen, als daß V ihm einen Kaufvertrag zu den genannten Bedingungen antragen wollte.

Aufgrund der Subsumtion muß nun das Ergebnis festgestellt werden:

Die Erklärung des V erfüllt den objektiven Tatbestand einer Willenserklärung.

Nun zu den Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes:

Der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung setzt Handlungswillen, Erklärungsbewußtsein und einen Geschäftswillen des Erklärenden voraus.

Diese Voraussetzungen müssen ihrerseits nun wieder definiert und hierunter subsumiert werden. Für jede der Voraussetzungen ist jedoch vorab ein Obersatz zu bilden, damit der Leser weiß, was der Gutachter genau prüft und der Fallbezug wieder hergestellt wird.

V müßte also Handlungswillen gehabt haben.

Nun die Definition:

Handlungswille ist der Wille, überhaupt zu handeln.

Nun die Subsumtion unter diese Definition:

Die Frage des V geschah willentlich.

Nun das Ergebnis:

V hatte Handlungswillen.

Dasselbe Schema folgt jetzt bezüglich des Erklärungsbewußtseins:

Ferner müßte V Erklärungsbewußtsein gehabt haben. (= Obersatz)

Erklärungsbewußtsein liegt vor, wenn der Erklärende weiß, daß sein Handeln eine rechtliche Bedeutung im Sinne einer Willenserklärung hat. (= Voraussetzung/Definition)

V war klar, daß er dem K mit seiner Äußerung einen Vertrag antrug, seiner Äußerung also eine rechtliche Bedeutung im Sinne einer Willenserklärung innewohnte. (= Subsumtion)

Daher hatte V Erklärungsbewußtsein. (= Ergebnis)

Nun dasselbe bezüglich des Geschäftswillens:

Fraglich ist, ob V einen Geschäftswillen hatte. (= Obersatz)

Geschäftswille bedeutet der Wille, ein ganz bestimmtes Geschäft zu tätigen. (= Voraussetzung/Definition)

V wollte K den Abschluß eines Kaufvertrages antragen. Das ist ein ganz bestimmtes Geschäft. (= Subsumtion)

V hatte also Geschäftswillen. (= Ergebnis)

Jetzt kann die vorab aufgeworfene Frage, aufgrund derer all dies geprüft worden ist, beantwortet werden (Ergebnis):

Die Erklärung des V erfüllt den subjektiven Tatbestand einer Willenserklärung.

Jetzt kann die Frage auf dem nächsthöheren Rang beantwortet werden (Ergebnis:)

Bei der Frage des V handelt es sich um eine Willenserklärung.

Damit ist also das erste Tatbestandsmerkmal eines Angebotes gemäß obiger Definition erfüllt. Es kann nun das zweite Tatbestandsmerkmal eines Angebotes geprüft werden. Hierbei ist mit einem Obersatz zu beginnen, um dem Leser zu zeigen, was gerade geprüft werden soll.

Fraglich ist, ob der Gegenstand und der Inhalt des Vertrags in dieser Willenserklärung so bestimmt angegeben wird, daß die Annahme durch ein einfaches Ja erfolgen kann.

Dies ist konkret genug, so daß hierunter subsumiert werden kann:

Gegenstand des Vertrages soll nach der Erklärung des V sein Sofa sein, Kaufpreis sollen 100,- € sein. Anhaltspunkte dafür, daß V mehrere Sofas hat, sind nicht ersichtlich. Somit ist der Inhalt des Vertrags in der Erklärung des V so bestimmt, daß K durch ein bloßes Ja antworten kann.

Nun das Ergebnis:

V hat ein Angebot abgegeben.

Jetzt muß aber noch die zweite Voraussetzung des Kaufvertrags, die Annahme, geprüft werden. Zu beginnen ist erneut mit einem Obersatz, damit der Leser weiß, was gerade geprüft wird.

Zu prüfen ist nun, ob K das Angebot gemäß § 147 BGB angenommen hat.

Der Begriff der Annahme ist zunächst zu definieren:

Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird.

Jetzt könnte man wieder wie oben die Willenserklärung durchprüfen, worauf hier jedoch verzichtet wird, statt dessen:

K hat gesagt: „Ja, ich will.“ Dieser Satz konnte gemäß §§ 133, 157 BGB nicht anders verstanden werden, als daß der Antrag vorbehaltlos bejaht wird. Bezüglich Handlungswille, Erklärungsbewußtsein und Geschäftswille bestehen keine Bedenken.

Ergebnis:

K hat das Angebot angenommen.

Möglicherweise ist aber die Annahme unwirksam, denn gemäß § 147 I BGB kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden.

Zunächst ein Obersatz:

Möglicherweise war der Antrag aber im Zeitpunkt der Annahme gemäß § 146 Hs. 2 BGB bereits erloschen, so daß die Annahme ins Leere ging.

Nun die Voraussetzungen hiervon:

Das ist der Fall, wenn sie dem V gegenüber nach den §§ 147 bis 149 nicht rechtzeitig erfolgte.

Nun die Voraussetzungen hiervon:

Gemäß § 147 I 1 BGB kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden.

Nun ein Obersatz (Fallbezug herstellen), um darzustellen, was jetzt eigentlich geprüft werden soll:

Zu prüfen ist, ob es sich um einen einem Anwesenden gemachten Antrag handelte.

„Anwesenden“ ist präzise genug und muß nicht definiert werden. Es erfolgt also unmittelbar die Subsumtion:

V hat seinen Antrag gegenüber K „gesagt“. Es handelte sich also um einen

mündlichen Antrag. Bei diesem war K somit anwesend.

Ergebnis:

Es handelt sich also um einen einem Anwesenden gemachten Antrag.

Nun die Prüfung der nächsten Voraussetzungen durch einen Obersatz beginnen:

Fraglich ist, ob K diesen Antrag sofort angenommen hat.

Das ist präzise genug und muß nicht definiert werden. Also Subsumtion:

Anhaltspunkte dafür, daß K mit der Annahme gewartet hätte, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

K hat den Antrag sofort angenommen.

Ergebnis zur Frage der nächsthöheren Stufe:

Die Annahme des Antrags erfolgte nach den §§ 147-149 BGB rechtzeitig.

Ergebnis zur Frage der nächsthöheren Stufe:

Das Angebot des V war im Zeitpunkt der Annahme nicht nach § 146 Hs. 2 BGB erloschen.

Ergebnis zur Frage der nächsthöheren Stufe:

Das für einen Vertragsabschluß erforderliche Angebot und die Annahme liegen vor.

Ergebnis zur Frage der nächsthöheren Stufe:

Ein Kaufvertrag über das Sofa zum Preis von 100,- € wurde zwischen K und V geschlossen.

Damit kann jetzt die Fallfrage beantwortet werden:

V hat einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 100,- € aus § 433 II BGB